

Elitenförderung ad absurdum

Die Erkenntnis, dass Bildungschancen erheblich von der individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit abhängen,¹ führt manchenorts zum Nachdenken über den sozial ausgewogenen Zugang zu hochqualifizierten Abschlüssen. Darüber scheinen aber die ökonomisch-rechtlichen Widersprüche, denen der akademische Nachwuchs gegenwärtig ausgesetzt ist, in Vergessenheit zu geraten: Wenig geklückte Vorschriften des Abgaben- und Sozialrechts sowie Gerichtsentscheidungen von zweifelhafter Überzeugungskraft tauchen die politisch angestrebte Elitenförderung in ein opakes Licht der Widersprüchlichkeit.

I.

Zweitwohnsitzsteuer

Beim Anmieten einer eigenen Wohnung am Hochschulort wird der Studierende mit einem Phänomen der besonderen Art konfrontiert: Wer mit Zweitwohnsitz am Studienort gemeldet ist, muss eine üblicherweise prozentual an der jährlichen Nettokaltmiete orientierte Abgabe entrichten. Ob diese »Aufwandsteuer« rechtmäßigerweise erhoben wird, ist freilich Gegenstand verwirrenden Streits. Insbesondere ist unklar, ob diese Besteuerung von Studierenden als solche unzulässig oder aber zur Wahrung des Gleichheitssatzes geboten² ist. Auch die Definition der steuerpflichtauslösenden »Zweitwohnung« bereitet Probleme. Fällt nach Ansicht des OVG Münster³ auch das einzelne Zimmer in einem studentischen Wohnheim darunter, entscheidet das VG Dresden⁴ mit einem baurechtlichen Argument entgegengesetzt: »Wohnung« sei eine Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen und Schlafen genutzt wird; wer rechtlich und tatsächlich nicht über die Gesamtheit zu verfügen berechtigt ist, sei deshalb auch nicht steuerpflichtiger Inhaber einer Zweit-»Wohnung«. Wozu wiederum das OVG Koblenz⁵ ergänzend ausführt: Wo die Wohnungsinhaberschaft von der rechtlichen und tatsächlichen

Verfügungsmacht abhängt, könne schon gar nicht von einer Erst-, d.h. Hauptwohnung (bei den Eltern) ausgegangen werden. Schließlich sei das Kinderzimmer bei den Eltern solange nicht als »Wohnung« einzustufen, wie der Studierende keinen Mietvertrag und also keine Verfügungsberechtigung über sein Zimmer habe. Zusammen mit dem o.g. Einzelzimmer-am-Studienort-Argument führt diese Sichtweise zu dem beunruhigenden Schluss, dass Studierende, die fern des elterlichen Kinderzimmers lediglich ein studentisches Einzelzimmer unterhalten, steuerrechtlich wohnungslos sind: Über das Kinderzimmer fehlt ihnen die Verfügungsbefugnis, und das Studentenzimmer ist gar keine »Wohnung«.

Immerhin zeigen sich auch in dieser Materie Ansätze von Restvernunft. So liest man bei VG Aachen⁶, dass die Frage nach dem Betrieb einer »Wohnung« ausschließlich anhand der Eintragung im kommunalen Melderegister zu beantworten sei. Wird nun der Beschluss des OVG Koblenz⁷ hinzugesetzt, wird die Rechtslage klar. Die Legitimation der Aufwandssteuer liegt in einem typisierenden Schluss von freiwilligen Aufwendungen bestimmter Investitionen (darum »Aufwands-Steuern«) auf eine besondere, bestuerungswürdige finanzielle Leistungskraft. Der Unterhalt einer studentischen Zweitwohnung ist aber der Notwendigkeit des örtlich gebundenen Studiums geschuldet und nicht Ausdruck einer freiwilligen Luxusaufwendung. Bei Studierenden ist mit dem Schluss von der melderechtlichen Registrierung auf die ökonomische Potenz die Grenze der steuerrechtlichen Typisierungsfreiheit überschritten.⁸ Darum sollten Studierende nicht zweitwohnsitzsteuerpflichtig sein!

II.

Rundfunkgebührenpflicht

1. Wohl dem, der einfacher BAföG-Empfänger ist. Will er von der Gebührenpflicht für das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten befreit werden, so kann er sich auf die im Rundfunkgebührenstaatsvertrag genannten Befreiungsgründe berufen. Nicht so der Stipendiat, also der, der eine Stipendienvergabestelle von seinen besonderen Qualifikationen überzeugt hat. Ihn hat der Staatsvertrag wohl schlicht übersehen. Das aber hindert niemanden, jene Befreiungsgründe als abschließend aufzufassen, so dass eine Gebührenbefreiung von Stipendiaten, auch nicht via Analogie in Betracht kommt.⁹ Selbst die Befreiung wegen eines »besonderen Härtefalls« scheidet nach Ansicht des OVG Celle aus.¹⁰ Begründet wird dies mit einer Ar-

gumentationsspirouette, die einem schlichtweg den Atem raubt: Da der Gesetzgeber die Befreiungstatbestände abschließend geregelt habe, liege eine »besondere Härte« nicht vor, wenn der Antragsteller mit den befreiungsfähigen Personen in wirtschaftlich vergleichbarer Weise bedürftig sei, sondern erst im Falle einer »sozialen Bedürftigkeit«. Man hätte diese Distinktion auch anders umschreiben können, nämlich: Wenn der Gesetzgeber eine gleiche Bedürftigkeit ungleich regeln wollte, so sollten wir ihn nicht daran hindern. Und wenn er für das Generieren von Abgaben so gute Gründe hat, wie im vorliegenden Fall (laut OVG Celle die Sicherstellung der Finanzierung des öffentlichen Rundfunks), so wäre der Verweis auf das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot doch einigermaßen kleinlich.

2. Das Finanzierungsmotiv dürfte wohl auch einer Neuerung Pate gestanden haben, nach der für das Vorhalten sogenannter neuartiger Rundfunkempfangsgeräte Gebühren entrichtet werden müssen – und auch hier ist es nicht zuletzt der akademische Nachwuchs, der zur Kasse gebeten wird. Es wird nämlich aufgrund der Eignung eines PCs, Rundfunkprogramme via Internet zu empfangen, vom Bereithalten des PCs zwanglos auf den Willen zur Realisierung jener Nutzungsmöglichkeit geschlossen.

Auf den tatsächlichen Empfang kommt es den Obergerichten zufolge ebenso wenig an wie auf einen konkreten Empfangswillen.¹¹ Gelänge im Einzelfall der Nachweis, dass der PC ausschließlich zur Textverarbeitung u. ä. genutzt wird, unterliegt der PC-Besitzer gleichwohl der Gebührenpflicht.¹² Allein das VG Münster¹³ setzt hinter dieser Schlussfolgerung ein Fragezeichen. Denn: Multifunktionsgeräte ermöglichen eine Vielzahl von Nutzungen, und (was schwerer wiegt) empirische Studien belegen, dass der Kreis an Rundfunkteilnehmern via Internet im Vergleich zu den »herkömmlichen« Teilnehmern relativ klein ist. Ob dies freilich ausreicht, um das Anzapfen der neu entdeckten Geldquelle juristisch zu unterbinden, muss angesichts der bisherigen Beiträge zum Thema stark bezweifelt werden.

III.

SGB II-Leistungen und Krankenkassenbeiträge für Promotionsstudenten

Hat der akademische Nachwuchs das Promotionsstadium erreicht, begegnen seine inzwischen gewachsenen Rechtskenntnisse einer letzten Bewährungsprobe.

Viele Hochschulen bieten ihren Doktoranden eine Immatrikulation als Promotionsstudent an, um ihnen auch in dieser akademischen Phase die Abgabenlast zu erleichtern.

1. Bemühen sich finanziell bedürftige, eingeschriebene Doktoranden um Leistungen zur Grundsicherung (§ 7 SGB II), stoßen sie auf folgenden gesetzlichen Ausschluss: Personen in einer »dem Grunde nach« förderungsfähigen Ausbildung haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts. Was heißt dies für Promotionsstudierende?

Studierendenfeindlich wird argumentiert, dass sich jene Personen – als an einer Hochschule eingeschriebene Studierende – in einer »dem Grunde nach« gemäß BAföG förderungsfähigen Ausbildung befinden, was Leistungen nach SGB II *eo ipso* ausschließt. Studierendenfreundlich betrachtet ist die Promotion hingegen keine berufsqualifizierende Ausbildung, sondern setzt diese vielmehr voraus, weshalb Doktoranden »dem Grunde nach« nicht förderungsfähig gemäß BAföG sind und stattdessen Anspruch auf SGB II-Leistungen haben.¹⁴

2. Dieser sicher wohlgemeinten Interpretation folgen allerdings krankenversicherungsrechtliche Unstimmigkeiten. Denn nur wer nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch über den Status des »Studierenden« verfügt, zählt weiterhin zu den Pflichtmitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies ist von Vorteil, da ein gesetzlich festgelegter günstiger »Studententarif« gilt. Nach der o. g. materiellen Lesart, welche die Sozialgerichte auch in diesem Zusammenhang bevorzugen, haben Doktoranden ihr Studium aber erfolgreich abgeschlossen, wenngleich sie formell noch als Studierende an einer Hochschule eingeschrieben sind. Eine Pflichtmitgliedschaft in der studentischen Krankenversicherung scheidet darum aus.¹⁵

Ein gerechtigkeitsmotivierter Lapsus! Umso mehr, als das LSG Halle¹⁶ reklamiert, dass die sozialrechtliche Lösung anders auszufallen habe, wenn die Promotion doch (!) dem Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses diene. Weder der Sozialverwaltung noch den Gerichten obliegt es aber, die im Rahmen universitärer Selbstverwaltungsautonomie getroffenen Statuszuweisungen aufzuheben.¹⁷ Eine materielle Bestimmung des Studierendenstatus ist daher unzulässig. »Studierende« Promovenden sind Pflichtmitglieder der studentischen Krankenversicherung. Dies führt entgegen dem oberflächlichen Blick auch keinesfalls zum Ausschluss von Leistungen nach SGB II. Denn die Berechtigung bedürftiger Promovenden auf

diese Leistungen folgt ohne weiteres aus der direkten Subsumtion unter die für den Ausschlussgrund erforderlichen Merkmale: Ein Promotionsstudium ist keine »dem Grunde nach förderungsfähige« Ausbildung nach dem BAföG, weil das BAföG schon dem Grunde nach keine Förderungsmöglichkeit für Promovenden vorsieht.

IV.

Fazit

Wirksamer und notwendiger als abstrakte Programme zur Elitenförderung wäre das Bemühen, zunächst einfachste Fragen des Abgaben- und Sozialrechts juristisch konsistent zu klären. Eines wäre damit zumindest erreicht: Rechtssicherheit.

THOMAS EXNER
ULF-PETER APFEL

Anmerkungen

- 1 S. exempl. die OECD-Bildungsberichte »Bildung auf einen Blick«.
- 2 VGH München, BayVBl. 2007, 530.
- 3 NVwZ-RR 2005, 852.
- 4 VG Dresden, Urt. v. 10.7.2007 – 2 K 373/07 (JURIS) u. 2 K 365/07 (JURIS).
- 5 NVwZ-RR 2007, 556.
- 6 Beschl. v. 9.1.2008 – 4 L 443/07 (JURIS).
- 7 NVwZ-RR 2007, 556.
- 8 So das OVG Koblenz im Urt. v. 22.4.2008 – 6 A 11354/07 (JURIS).
- 9 VGH München, NVwZ-RR 2008, 257; OVG Lüneburg, Beschl. v. 1.2.2006 – 12 PA 419/05 (JURIS); Gall/Siekmann, in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, 2. Aufl. (2008), RGebStV § 6 Rdnr. 60.
- 10 NdsVBl. 2006, 337.
- 11 VGH München, K&R 2009, 516; OVG Koblenz, DVBl. 2009, 721.
- 12 VG Ansbach, Urt. v. 27.8.2009 – AN 5 K 09.00957 (JURIS).
- 13 MMR 2009, 64.
- 14 LSG Halle, Urt. v. 3.4.2008 – L 2 AS 71/06 (JURIS = BeckRS 2008, 56966).
- 15 BSG, VersR 1994, 376; LSG Niedersachsen, Urt. v. 26.11.1997 – L 4 Kr 83/97 (JURIS); zust. Peters, in: Leitherer, Kasseler Komm. Sozialversicherungsrecht, 61. Erg.Lfg. (2009), § 5 SGB V, Rdnr. 88.
- 16 Urt. v. 3.4.2008 – L 2 AS 71/06 (JURIS).
- 17 Vgl. BVerwGE 54, 186.